02 Erfurter Sportbetrieb

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Der Oberbürgermeister

Titel der Drucksache:

Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zu Betriebskosten 2021

Drucksache	2545/20
Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb	Entscheidungsvorlage
	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	04.01.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb	17.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zur Förderung der Betriebskosten 2021 für die vereinseigene Sportstätte wird i. H. v. 20.940,00 Euro beschlossen.

04.01.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt

Nachhaltigkeitscontrolling	[X] Nein [ ] Ja, siehe Anlage	**Demografisches Controlling**	[X] Nein [ ] Ja, siehe Anlage
Finanzielle Auswirkungen	[ ] Nein [X] Ja → ↓	**Nutzen/Einsparung** Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)	[X] Nein [ ] Ja, siehe Sachverhalt
Deckung im Haushalt	[ ] Nein [X] Ja	**Gesamtkosten**	20.940,00 EUR

↓

	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	20.940,00 EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR

[ ] **Deckung siehe Entscheidungsvorschlag**

Fristwahrung

[X] Ja [ ] Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Vom Turn- und Sportverein Motor Gispersleben e. V. (TSV Motor Gispersleben e. V.) wird der Antrag zur Förderung der Betriebskosten 2021 für die vereinseigene Sportstätte Bernauer Straße gemäß Punkt 3.2 (4) Sportförderrichtlinie (Beschluss Nr. 181/2001 vom 26.09.2001 einschließlich Änderung Beschluss Nr. 251/2007) in Höhe von 20.940,00 Euro gestellt.
Die formellen Fördervoraussetzungen laut Sportförderrichtlinie sind gegeben.
Anträge ab 10.200,00 Euro werden gem. Ziffer 8.2 Abs. 7 der Sportförderrichtlinie vom Stadtrat bzw. infolge der Änderung der Hauptsatzung vom Werkausschuss als zuständigem Ausschuss entschieden.
Die Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2021 in den durch den Erfurter Sportbetrieb verwalteten Sportfördermitteln (Anlage zum Wirtschaftsplan) und im Rahmen der Freigabe zur vorläufigen Haushaltsführung eingeplant.

Würdigung der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit der Maßnahme während der vorläufigen Haushaltsführung:
Bei der Bewilligung der Sportfördermittel handelt es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO. Ohne die entsprechende Bewilligung wird der Sportverein jedoch nicht in der Lage sein, die mit dem Betrieb der Sportanlage erforderlichen Mittel aufbringen zu können. Gemäß dem zwischen Verein und Landeshauptstadt Erfurt geschlossenen Erbbaurechtsvertrag würde in diesem Fall die Sportanlage wieder in kommunale Trägerschaft

© Stadt Erfurt

zurückfallen. Mit der Übertragung der Sportanlage an den (mitgliederstarken) Verein sind umfängliche Betreiberpflichten auf diesen übergegangen, so dass (eigentlich kommunale) Aufgaben kosteneffizient vom Verein erbracht werden. Insofern liegen nach Einschätzung des Einreichers mit dem zu bewilligenden Betriebskostenzuschuss Ausgaben vor, die für Aufgabenerfüllung im Sinne des § 26 ThürGemHV erforderlich sind. Anderenfalls drohen der Heimfall der Sportanlage und die damit verbundenen unmittelbaren Verpflichtungen der Stadt (z. B. Entschädigung für vom Verein geschaffene Vermögenswerte, Betrieb der Sportanlage in eigener Zuständigkeit), mithin vermeidbare Nachteile für die Stadt.

.

© Stadt Erfurt